



FÖRDERVEREIN DER FEUERWEHR MAXDORF E.V.

Industriestraße 1a, 67133 Maxdorf

Beitragsordnung

Der Förderverein der Feuerwehr Maxdorf e.V. (nachfolgend „Verein“) hat in seiner Mitgliederversammlung am 09.06.2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die die aktuell geltenden Regeln zusammenfasst und abrundet:

1. Diese Beitragsregelung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie etwaiger Gebühren und Umlagen. Sie kann von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Nach § 7 der Satzung sind Mitgliedsbeiträge zu erheben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Nach § 6 Nr. 5 der Satzung ist der Mitgliedsbeitrag im Januar eines Jahres im Voraus zu entrichten.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind derzeit festgelegt auf
 - a. 18 EUR jährlich für eine Einzelmitgliedschaft
 - b. 24 EUR jährlich für eine Familienmitgliedschaft
 - c. 0 EUR für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 6 Nr. 5 der Satzung)
 - d. 0 EUR für Ehrenmitglieder (§ 6 Nr. 5 der Satzung)

Angehörige einer Familienmitgliedschaft können sein Ehepartner, Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte 1. Grades bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs; eine Familienmitgliedschaft setzt den gleichen Wohnort voraus.

4. Erfolgt die Aufnahme eines Neumitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.
5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die nach Satzung im Januar fälligen Mitgliedsbeiträge werden zum 04.05. des Jahres (Florianstag) eingezogen.

Sofern ausnahmsweise kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, ist der Jahresbeitrag bis spätestens 04.05. auf folgendes, derzeitiges Beitragskonto bei der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG zu überweisen:

IBAN DE47 5479 0000 0001 9681 57
BIC GENO61SPE

6. Bei Mahnungen kann eine Gebühr von 10 EUR pro Mahnung erhoben werden.
7. Ein Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende aufgrund einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von drei Monaten möglich (§ 5 Nr. 1 der Satzung).